

Verw.-Komm.Nr.169.

(Zirk.)

K R E I S S C H R E I B E N
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH

an die

Stadt- und Gemeindeammannämter und die Bezirksgerichte
betreffend

Verwendung von Fotografien bei der Aufnahme amtlicher
Befunde gemäss § 234 ZPO i.V.m. § 147 GVG

vom 3. Februar 1983

Die Anfrage des Verbandes der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich vom 6. Dezember 1982 veranlasst uns, zur Vorschrift betreffend Beizug eines Berufsfotografen bei Verwendung von Fotografien bei der Aufnahme amtlicher Befunde (Kreisschreiben der Verwaltungskommission Nr. 680 vom 23. August 1973, Abschnitt b, Ziffer 3) erneut Stellung zu nehmen.

Der vom Verband beantragten Lockerung der Vorschrift zum Beizug eines Berufsfotografen bei amtlichen Befundaufnahmen kann unter folgenden Bedingungen zugestimmt werden:

1. Der festzustellende Tatbestand ist genau zu beschreiben und nötigenfalls auszumessen. Die Fotos sollen nur der zusätzlichen Dokumentation dienen, z.B. bei der Feststellung von Unordnung in einer Wohnung oder einem Haus, Beschädigungen an Gegenständen, Mauern usw. oder Land- und Strassenschäden usw.
2. Der Gesuchsteller hat sich schriftlich mit der Aufnahme von Fotografien durch den Stadt- oder Gemeindeammann einverstanden zu erklären und das Amt sowie den Staat von jeder Verantwortlichkeit für den Fall von technischen Störungen zu entlasten.

3. Der Stadt-/Gemeindeammann hat eine Kamera zu verwenden, welche eine genügende Qualität des Bildes garantiert (Bildschärfe, Verzerrungsfreiheit, Farbtreue usw.).
4. Für amtliche Befunde, bei welchen Fotografien die Grundlage der Feststellungen bilden, ist weiterhin ein Berufsfotograf beizuziehen, z.B. bei Feststellungen von Rissen an oder in Gebäuden, bei schwierig zu beschreibenden Tatbeständen usw.
Im übrigen gelten hiezu die Vorschriften des Kreisschreibens vom 23. August 1973.

Von diesem Kreisschreiben haben die Stadt- und Gemeindeammannämter im Missivenverzeichnis Vormerk zu nehmen.

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes
Der Vizepräsident:



Der Obergerichtsschreiber:

